

Anlage III.**Gebührenordnung.**

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebühren- satz M
I.	<p>Für die nach § 10 vorgeschriebene Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit, einschl. der Druckprobe etwa vorhandener Zwischengefäße, der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen und der Einstellung der Sicherheits- und Druckverminderungsventile, sowie für die unter Aufsicht des Sachverständigen vorzunehmende Spülung, Füllung und amtliche Verschließung der gefüllten Apparate:</p> <p>a) sofern die Prüfung am Wohnsitz des Sachverständigen stattfindet für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt 10 für den ersten Apparat über 100 l Inhalt 15 für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Orte geprüften Apparat desselben Besitzers 5</p> <p>b) sofern die Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen stattfindet für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt 15 für den ersten Apparat über 100 l Inhalt 20 für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Orte geprüften Apparat desselben Besitzers 5</p>	
II.	Für die Untersuchung eines Getränkes auf Gesundheitsunschädlichkeit durch den chemischen Sachverständigen	6

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Vergütungen stehen den Sachverständigen nicht zu.
2. Mehrere miteinander verbundene Apparate werden einzeln für sich berechnet.
3. Für die begonnene Prüfung eines Apparates auf Widerstandsfähigkeit, die durch Verschulden des Auftraggebers oder eines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die zutreffenden Sätze unter Nr. I zu berechnen. Kann die Überwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschließung nicht im Anschluß an die Prüfung der Widerstandsfähigkeit erledigt werden, so hat der Sachverständige für die Ausübung dieser Tätigkeit zu anderer Zeit Anspruch: an seinem Wohnsitz auf weitere 5 M, außerhalb seines Wohnsitzes auf 10 M.